



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



Service public de l'emploi SPE
Amt für den Arbeitsmarkt AMA

Bd de Pérolles 25, 1701 Freiburg

T +41 26 305 96 00
www.fr.ch/ama

Office de l'assurance-invalidité du canton de
Fribourg AI
Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Freiburg
IV-Stelle

Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez

T +41 26 305 52 37
www.aifr.ch

Freiburg, im November 2020

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle des Kantons Freiburg (IV-Stelle) und dem Amt für den Arbeitsmarkt des Kantons Freiburg (AMA)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Glossar	3
2.1.	Invalidenversicherung.....	3
2.2.	Arbeitslosenversicherung.....	4
3.	Ziele der Zusammenarbeit.....	4
4.	Anwendungsbereich.....	5
5.	Modalitäten der Zusammenarbeit	5
5.1.	Betreuung durch die IV – gemeinsame Fälle.....	5
5.1.1.	Meldung zur Früherfassung (FE).....	6
5.1.2.	IV-Anmeldung (Eingliederung – Rente)	6
5.1.3.	Frühintervention (FI)	7
5.1.4.	Grundsatzentscheid	7
5.1.5.	Eingliederung und Arbeitsvermittlung	7
5.1.6.	Gewährung oder Ablehnung einer IV-Rente	7
5.2.	Betreuung durch das RAV – gemeinsame Fälle	8
5.2.1.	Anmeldung beim RAV	9
5.2.2.	Betreuung durch das RAV im Falle einer laufenden IV-Anmeldung	9



5.2.3.	Abmeldung beim RAV	10
5.3.	Zugangspunkte RAV	10
5.3.1.	Kontrolle der Anmeldung beim RAV	10
5.3.2.	Direkter Kontakt für die Betreuung	11
5.3.3.	Kontakt bei Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit der Fachperson	11
5.4.	Zugangspunkte IV-Stelle	11
5.4.1.	Direkter Kontakt für die Betreuung	11
5.4.2.	Kontakt bei Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit der Fachperson	11
6.	Datenschutz	11
7.	Streitigkeiten	11
8.	Kündigung	12
9.	Aufhebung der bisherigen Vereinbarung.....	12
10.	Inkrafttreten	12



1. Einleitung

Gesetzliche Grundlagen und Kompetenzrahmen der jeweiligen Einheiten

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) und Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV, SR 831.201);
- Art. 68bis IVG und Art. 41 IVV;
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10);
- Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI), Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Rz. 2027;
- Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE), Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Rz. 1019;
- Art. 15 und 85f des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG, SR 837.0);
- Art. 15 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV, SR 837.02);
- Art. 99 und 100 des Gesetzes vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG, SGF 866.1.1);
- Art. 32 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2020 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1);
- AVIG-Praxis ALE, Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), 2020, B248 ff.;
- AVIG-Praxis ALE, Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), 2020, B320.

Die Arbeitslosenversicherung will über seine Vollzugsbehörden, im Kanton Freiburg sind dies das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) und seine regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers garantieren. Sie will auch drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern.

Die Invalidenversicherung hat über die IV-Stelle das Ziel, die Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen zu verhindern, zu vermindern oder zu beheben.

Die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung verfolgen also dasselbe Ziel, nämlich die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Versicherten in den Arbeitsmarkt.

Im Hinblick auf dieses gemeinsame Ziel verpflichten sich das AMA und die IV-Stelle, die Zusammenarbeit ihrer Mitarbeitenden zu fördern und unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen die Instrumente, Informationen und Mittel zu liefern, um die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der gemeinsamen Versicherten zu koordinieren.

Das AMA und die IV-Stelle sorgen für die Einhaltung dieser Vereinbarung, indem sie namentlich die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden sicherstellen.

2. Glossar

2.1. Invalidenversicherung

Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Erwerbstätigkeit

Volle oder teilweise Unfähigkeit der versicherten Person, im bisherigen Beruf ihre Arbeit zu leisten.

Verbleibende Arbeitsfähigkeit

Beschäftigungsgrad, der für die versicherte Person in einer anderen, ihrer gesundheitlichen



Beeinträchtigung angepassten Tätigkeit zumutbar ist. Die Gewährung oder Ablehnung einer Rente lässt die Frage nach dem Bestehen einer Vermittlungsfähigkeit im Sinne des AVIG unberührt.

Invaliditätsgrad

Prozentuale Erwerbseinbusse aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Er wird durch einen Einkommensvergleich ermittelt:

- Dabei wird das Einkommen, das die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielt hätte,
- mit dem Einkommen verglichen, das nun in einer angepassten Tätigkeit erreicht werden kann.

Vier Rentenstufen:

- $\frac{1}{4}$ Rente: ab einem Invaliditätsgrad von 40 %;
- $\frac{1}{2}$ Rente: ab einem Invaliditätsgrad von 50 %;
- $\frac{3}{4}$ Rente: ab einem Invaliditätsgrad von 60 %;
- Vollrente: ab einem Invaliditätsgrad von 70 %;

Abklärung

Die Abklärungsphase beginnt mit der Anmeldung bei der IV und endet mit der Zustellung der Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

2.2. Arbeitslosenversicherung

Arbeitsmarktfähigkeit

Die Fähigkeit eine Stelle zu finden, sie zu behalten und sich zu qualifizieren, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, eine neue Stelle zu finden. Für die Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit gibt es objektive (Alter, Bildungsniveau, Nationalität usw.) und subjektive Merkmale (Flexibilität bezüglich des Lohns, des Arbeitsorts oder der Tätigkeit, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, psychosoziale Fähigkeiten, familiäres Umfeld usw.).

Vermittlungsfähigkeit

Vermittlungsfähig ist, wer bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Die Vermittlungsfähigkeit ist Bestandteil der Arbeitsmarktfähigkeit.

3. Ziele der Zusammenarbeit

Diese Vereinbarung bezweckt, die Tätigkeit der RAV und der IV-Stelle zu koordinieren, um die Vermittlung der gemeinsamen Leistungsempfängerinnen und -empfänger zu erleichtern.

Hierzu verfolgen das AMA und die IV-Stelle die folgenden Ziele:

- Den gemeinsamen Wiedereingliederungsprozess durch eine frühzeitige Zusammenarbeit verbessern.
- Den Informationsaustausch und die Konkordanz der Interventionen gewährleisten.
- Die Massnahmen der jeweiligen Partner koordinieren.
- Die Modalitäten der Kommunikation zwischen den Fachpersonen der beiden Einheiten klären.
- Die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Erinnerung rufen.

Der Austausch von Formularen ist kein Ersatz für die Koordination, sondern eine Ergänzung.

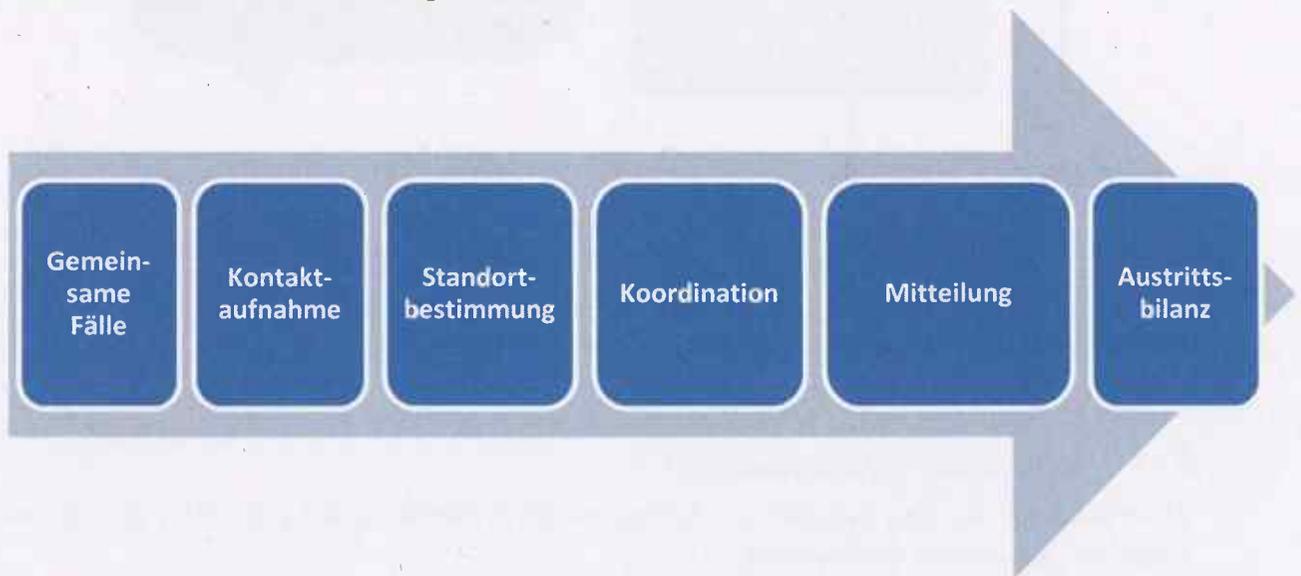
4. Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung betrifft die Mitarbeitenden des AMA und der IV-Stelle, die auf Freiburger Kantonsgebiet tätig sind.

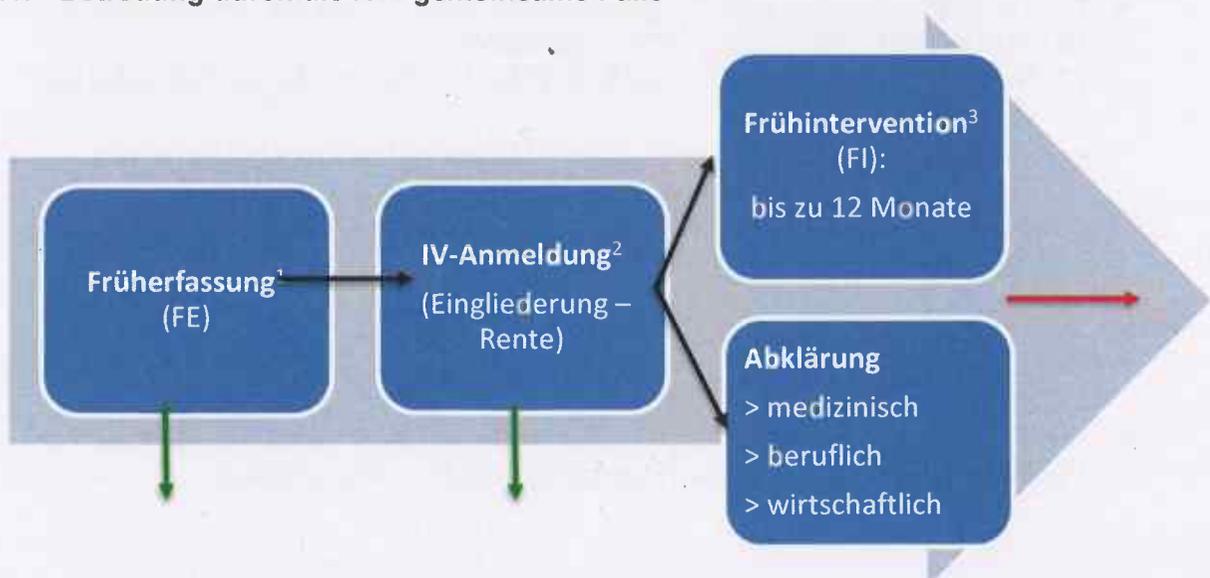
Sie regelt die Einsätze für die Versicherten, die beim AMA und bei der IV-Stelle gemeldet sind, sofern sie bereit sind, eine zumutbare Stelle im Umfang ihrer teilweisen Arbeitsfähigkeit (mind. 20 %) anzunehmen, und nicht offensichtlich arbeitsunfähig erscheinen.

5. Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Vereinbarung definiert die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem AMA und der IV-Stelle ab der Erfassung der gemeinsam betreuten Leistungsempfängerinnen und -empfänger bis zum Ende der Betreuung durch eine der beiden Einheiten. Die erwähnten Kontakte können auch in Form eines gemeinsamen Gesprächs mit der versicherten Person erfolgen, wenn die beteiligten Mitarbeitenden dies für notwendig halten.



5.1. Betreuung durch die IV – gemeinsame Fälle





5.1.1. Meldung zur Früherfassung (FE)

Wenn das RAV den Fall gemeldet hat, informiert die IV-Stelle das RAV brieflich über das weitere Vorgehen (gesetzliche Anforderung).

5.1.2. IV-Anmeldung (Eingliederung – Rente)

IV-Stelle

- Die IV-Stelle erkundigt sich, ob die versicherte Person beim RAV angemeldet ist.
- Ist die versicherte Person beim RAV angemeldet:
 - Dem RAV das Formular «Angaben des RAV» schicken, das der Vereinbarung angehängt ist.
 - Das RAV über die IV-Anmeldung informieren, indem ihm eine Kopie der Empfangsbestätigung geschickt wird (Brief an eines der drei RAV).
 - Das Formular «Angaben der IV-Stelle», das vom RAV geschickt wurde, ausfüllen und an das RAV schicken.

RAV

- Der IV-Stelle das Formular «Angaben der IV-Stelle» schicken, das der Vereinbarung angehängt ist.
- Das Formular «Angaben des RAV», das von der IV-Stelle geschickt wurde und der Vereinbarung angehängt ist, ausfüllen und an die IV-Stelle schicken.



5.1.3. Frühintervention (FI)

Die Koordination zwischen der IV-Stelle und dem RAV ist zwingend, um die Chancen der Versicherten bei der beruflichen Eingliederung zu maximieren.

IV-Stelle

- Vorgängiger Kontakt zwischen der IV-Stelle und dem RAV.
- Verhandeln und koordinieren bezüglich:
 - Durchführung von Massnahmen (FI / AMM);
 - Arbeitsbemühungen (Berufsfeld / Quantität / Qualität);
 - Arbeitsaufnahme / Zuweisungen.
- Die Kopien der Verfügungen / Mitteilungen übermitteln.
- Den Austausch in Gesprächsprotokollen festhalten, die im DMS indexiert werden.

NB: Während einer von der IV-Stelle gewährten Frühinterventionsmassnahme kann das RAV entscheiden, dass vorübergehend die Zahl der Arbeitsbemühungen verringert oder die versicherte Person ganz von der Pflicht der Stellensuche befreit wird. Dazu ist ein begründetes Gesuch (Austausch / Koordination / Rechtfertigung) erforderlich, das (vom RAV) in einem Protokoll festgehalten und im DMS indexiert wird. In der AVIG-Praxis ALE/B320 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das RAV bis zu maximal 3 Monate auf den Nachweis von Arbeitsbemühungen verzichten kann, während die betroffene Person an einer Frühinterventionsmassnahme der IV teilnimmt.

5.1.4. Grundsatzentscheid

Die Koordination zwischen der IV-Stelle und dem RAV ist zwingend, um die Chancen der Versicherten bei der beruflichen Eingliederung zu maximieren.

IV-Stelle

- Eine Kopie des Grundsatzentscheids an das RAV weiterleiten. Der Grundsatzentscheid gliedert sich auf vier Typen auf und kann auch die Form einer Mitteilung oder einer Verfügung annehmen:
 - Integrationsmassnahme (IM)
 - Massnahmen beruflicher Art (MbA)
 - Prüfung des Rentenanspruchs
 - Instabiler Gesundheitszustand

5.1.5. Eingliederung und Arbeitsvermittlung

Die Koordination zwischen der IV-Stelle und dem RAV ist zwingend, um die Chancen der Versicherten bei der beruflichen Eingliederung zu maximieren.

Ein Kontakt zwischen der IV-Stelle und dem RAV muss hergestellt werden, bevor ein Vorschlag für eine Massnahme (Mitteilung / Massnahme / Arbeitsbemühungen / Taggelder) erlassen wird.

IV-Stelle

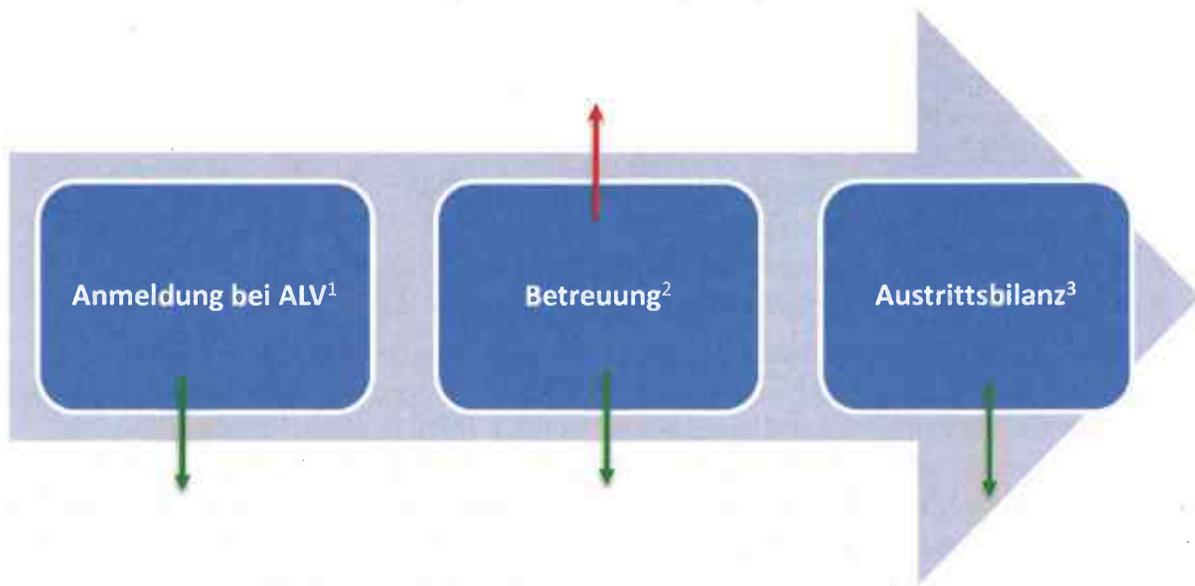
- Dem RAV die Kopien aller Massnahmenentscheide weiterleiten.
- Den Austausch in Protokollen festhalten, die im DMS indexiert werden.

5.1.6. Gewährung oder Ablehnung einer IV-Rente

IV-Stelle

- Übermittlung einer Kopie des Entscheids an das RAV.

5.2. Betreuung durch das RAV – gemeinsame Fälle



 **ZUSAMMENARBEIT: GESPRÄCH, VERHANDLUNG ZWISCHEN DEN MITARBEITENDEN**
 **KOMMUNIKATION, INTERAKTION: KOPIE DER VERFÜGUNG/EN**

¹ Anmeldung beim RAV, S. 10;

² Betreuung durch das RAV im Falle einer laufenden IV-Anmeldung, S. 10;

³ Abmeldung beim RAV, S. 11.



5.2.1. Anmeldung beim RAV

RAV

- Das RAV erkundigt sich, ob die versicherte Person bei der IV-Stelle ein Leistungsgesuch gestellt hat.
- Wenn die versicherte Person von der IV-Stelle betreut wird:
 - Die IV-Stelle mit einer Kopie der Anmeldebestätigung informieren, dass die versicherte Person arbeitslos gemeldet ist.
 - Der IV-Stelle das Formular «Angaben der IV-Stelle» schicken, das der Vereinbarung angehängt ist.
 - Der IV-Stelle eine Kopie der Verfügungen bezüglich der Massnahmen und des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung weiterleiten.

IV-Stelle

- Das Formular «Angaben der IV-Stelle», das vom RAV geschickt wurde, ausfüllen und eine Kopie an das RAV schicken.

5.2.2. Betreuung durch das RAV im Falle einer laufenden IV-Anmeldung

5.2.2.1. Bei laufender Frühintervention (FI)

Die Koordination zwischen der IV-Stelle und dem RAV ist zwingend, um die Chancen der Versicherten bei der beruflichen Eingliederung zu maximieren.

IV und RAV

- Kontakt zwischen der IV-Stelle und dem RAV, bevor eine Verfügung oder ein Vorschlag für eine Massnahme (Mitteilung / Massnahme / Arbeitsbemühungen / Taggelder) erlassen wird.
- Verhandeln und koordinieren bezüglich:
 - Durchführung von Massnahmen (AMM / FI / Beschäftigung / usw.);
 - Arbeitsbemühungen (Berufsfeld / Quantität und Qualität / usw.);
 - Arbeitsaufnahme / Zuweisungen.
- Dokumentieren: Verfügungen / Mitteilungen usw.
- Formalisieren: Protokolle / mögliche vorübergehende Verringerung der Anzahl Arbeitsbemühungen im DMS indexieren.

NB: Während dieser Zeit können von der IV-Stelle keine Taggelder ausgezahlt werden. Die Frühintervention dauert längstens 12 Monate ab dem Eingang der IV-Anmeldung.

Sie endet mit dem Grundsatzentscheid, der an das RAV geschickt wird. Der Grundsatzentscheid gliedert sich auf vier Typen auf und kann auch die Form einer Mitteilung oder einer Verfügung annehmen:

- Integrationsmassnahme (IM)
- Massnahmen beruflicher Art (MbA)
- Prüfung des Rentenanspruchs
- Instabiler Gesundheitszustand

NB: Während einer von der IV-Stelle gewährten Frühinterventionsmassnahme kann das RAV entscheiden, dass vorübergehend die Zahl der Arbeitsbemühungen verringert oder die versicherte Person ganz von der Pflicht der Stellensuche befreit wird. Dazu ist ein begründetes Gesuch (Austausch / Koordination / Rechtfertigung) erforderlich, das (vom RAV) in einem Protokoll festgehalten und im DMS indexiert wird. In der AVIG-Praxis ALE/B320 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das RAV bis zu maximal 3 Monate auf den Nachweis von Arbeitsbemühungen

verzichten kann, während die betroffene Person an einer Frühinterventionsmassnahme der IV teilnimmt.

5.2.2.2. *Bei laufender Eingliederungsphase*

Die Koordination zwischen der IV-Stelle und dem RAV ist zwingend, um die Chancen der Versicherten bei der beruflichen Eingliederung zu maximieren.

IV und RAV

- Kontakt zwischen der IV-Stelle und dem RAV, bevor ein Vorschlag für eine Massnahme (Mitteilung / Massnahme / Arbeitsbemühungen / Taggelder) erlassen wird.

IV-Stelle

- Dem RAV Kopien aller Massnahmenentscheide weiterleiten.

RAV

- Formalisieren (Protokolle, Mitteilungen) und im DMS indexieren.
- Der IV-Stelle das Datum mitteilen, an dem die letzten Arbeitslosenentschädigungen (ALE) ausgezahlt werden.
- Der IV-Stelle Kopien aller Massnahmenentscheide weiterleiten.

5.2.2.3. *Bei Gewährung oder Ablehnung einer IV-Rente*

IV-Stelle

- Dem RAV eine Kopie der Verfügungen weiterleiten.

RAV

- Der Arbeitslosenkasse die Kopie der Verfügungen weiterleiten.
- Formalisieren (Protokolle, Mitteilungen) und im DMS indexieren.

NB: Die Gewährung einer Teil- oder Vollrente schliesst eine (volle) Arbeitsfähigkeit nicht aus (verwertbare Arbeitsfähigkeit). Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Invaliditätsgrad (Erwerbsausfall aufgrund eines Gesundheitsproblems – wirtschaftlicher Begriff) und der Arbeitsfähigkeit.

5.2.3. Abmeldung beim RAV

RAV

- Wenn die versicherte Person von der IV-Stelle betreut wird:
 - Die IV-Stelle mit einer Kopie der Abmeldebestätigung informieren, dass die versicherte Person nicht mehr arbeitslos gemeldet ist.
 - Die IV-Stelle per E-Mail über den Grund der Abmeldung informieren: Protokoll zur Aussteuerung oder letztes Gesprächsprotokoll im Dossier der stellensuchenden Person. Bei Abmeldung wegen Vermittlungsunfähigkeit ist die Verfügung des Rechtsdiensts beizulegen.

5.3. Zugangspunkte RAV

5.3.1. Kontrolle der Anmeldung beim RAV

Amt für den Arbeitsmarkt

Boulevard de Pérolles 25, Postfach, 1701 Freiburg

E-Mail: spe@fr.ch

T +41 26 305 96 00

Öffnungszeiten: 8 - 12 Uhr / 14 - 16.30 Uhr

Das AMA bestätigt, ob die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger beim RAV angemeldet ist oder nicht, und gibt die Kontaktdaten der Personalberaterin bzw. des Personalberaters weiter.

5.3.2. Direkter Kontakt für die Betreuung

Sobald der Name der zuständigen Personalberaterin bzw. des zuständigen Personalberaters bekannt ist: Nutzung der Adresse, der Telefonnr. oder der E-Mail-Adresse der zuständigen Fachperson.

5.3.3. Kontakt bei Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit der Fachperson

RAV Zentrum – Saanebezirk

Route des Arsenaux 15, 1700 Freiburg

T +41 26 305 96 06

E-Mail: orf@fr.ch

Öffnungszeiten: 8 - 12 Uhr / 14 - 16.30 Uhr

RAV Süd – Greyerz-, Glane-, Vivisbachbezirk

Rte de Riaz 18, Case postale 2178, 1630 Bulle 2

T +41 26 305 96 10

E-Mail: orb@fr.ch

Öffnungszeiten: 8 - 12 Uhr / 14 - 16.30 Uhr

RAV Nord – Broye-, See-, Sensebezirk

Alte Freiburgstrasse 21, Postfach 243, 3280 Murten

T +41 26 305 96 17

E-Mail: orm@fr.ch

Öffnungszeiten: 8 - 12 Uhr / 14 - 16.30 Uhr

5.4. Zugangspunkte IV-Stelle

5.4.1. Direkter Kontakt für die Betreuung

Sobald der Name der zuständigen Beraterin bzw. des zuständigen Beraters bekannt ist: Nutzung der Adresse, der Telefonnr. oder der E-Mail-Adresse der zuständigen Fachperson.

5.4.2. Kontakt bei Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit der Fachperson

IV-Stelle des Kantons Freiburg

Impasse de la Colline 1, Postfach 192, 1762 Givisiez

T +41 26 305 52 37

E-Mail: info@aifr.ch

6. Datenschutz

Gemäss Artikel 97a Bst. b AVIG, 85f AVIG, 68bis IVG und 50a AHVG sind das AMA und die IV-Stelle befugt, Daten der Versicherten auszutauschen.

Sie beachten beim Datenaustausch die Grundsätze der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit und informieren die Versicherten über den Datenaustausch sowie dessen Inhalt.

7. Streitigkeiten

Das AMA und die IV-Stelle sorgen für die Einhaltung dieser Vereinbarung: Sie sprechen sich ab, wenn Verstösse festgestellt werden, und richten Beschwerden bei Streitigkeiten bezüglich der Auslegung dieser Vereinbarung an den Dienstchef des AMA und den Direktor der IV-Stelle.



8. Kündigung

Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf ein Monatsende, erstmals frühestens auf den 30. Juni 2021, kündigen.

9. Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Die Vereinbarung vom 17. April 2018 über die Zusammenarbeit zwischen dem AMA und der IV-Stelle wird aufgehoben.

10. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Freiburg, im November 2020, in zwei Exemplaren.

Charles de Reyff
Dienstchef
Amt für den Arbeitsmarkt

Nicolas Robert
Direktor
Invalidenversicherungs-Stelle
des Kantons Freiburg

Anhang

—
erwähnt